

BGer 6B_853/2025 vom 22. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_853_2025

FR: TF 6B_853/2025 du 22 octobre 2025

IT: TF 6B_853/2025 del 22 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte den Beschwerdeführer mit Urteil vom 2. Juli 2025 wegen Drohung, mehrfacher Diskriminierung und Aufruf zu Hass sowie mehrfacher Beschimpfung unter Einbezug des Widerrufs des bedingten Vollzugs einer Geldstrafe zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten und einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen als Gesamtstrafe, wobei die Freiheitsstrafe durch die Untersuchungs- und Sicherheitshaft vollständig erstanden sei und die Geldstrafe als geleistet gelte. Es ordnete eine ambulante Behandlung mit stationärer Einleitung an und regelte die weiteren Folgen. Mit Urteil vom 28. August 2025 berichtigte das Obergericht die Kostenaufstellung in Bezug auf Urteilsdispositiv-Ziffer 8. Beide Urteile wurden dem Beschwerdeführer am 8. September 2025 zugestellt.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Eine Beschwerde in Strafsachen muss, um rechtzeitig zu sein, innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 BGG). Die 30-tägige Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG).

Die vorinstanzlichen Urteile vom 2. Juli 2025 und vom 28. August 2025 wurden dem damaligen amtlichen Anwalt und damit dem Beschwerdeführer am 8. September 2025 zugestellt. Die 30-tägige Frist zur Beschwerdeerhebung begann am Folgetag der Zustellung zu laufen und endete am 8. Oktober 2025. Die Eingabe vom 11. Oktober 2025 (Poststempel 15. Oktober 2025) ist verspätet.

Fristgerecht ist hingegen die Eingabe vom 1. Oktober 2025. Darin wird ein Wechsel des Pflichtanwalts und ein "Stopp" aller Fristen ("Urteil Beschwerde usw.") bis zur Beigabe eines neuen Anwalts beantragt. Der Beschwerdeführer verkennt damit zweierlei: Einerseits handelt es sich bei der 30-tägigen Beschwerdefrist nach Art. 100 Abs. 1 BGG um eine gesetzliche Frist (Art. 47 Abs. 1 BGG), die weder erstreckt noch "gestoppt" werden kann. Die ihm bundesgerichtlich gewährte Frist diene einzig der Klärung, ob seine Angelegenheit kostenlos abgelegt werden könne. Eine - auch analoge - Anwendung von Art. 50 BGG fällt mithin ausser Betracht. Andererseits liegt es im Verfahren vor Bundesgericht grundsätzlich an der rechtsuchenden Partei, sich rechtzeitig einen Anwalt zu organisieren. Das BGG kennt die notwendige Verteidigung nicht. Die Voraussetzungen von Art. 41 BGG sind zu verneinen. Die Gesuche um Beigabe eines Anwalts sowie um "Fristenstopp" bzw. Fristerstreckung resp. allenfalls Wiederherstellung sind abzuweisen.

E. 3

Die vorliegende Angelegenheit ist folglich allein auf der Grundlage der Eingabe vom 1. Oktober 2025 zu beurteilen, die indessen keine Begründung im Sinne der Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG enthält. Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seiner Eingabe einzig darauf, pauschal zu behaupten, bis heute hätte nicht nachgewiesen werden können, dass sich die absurden Vorfälle zugetragen hätten; es gebe keine konkreten Beweise hierfür. Eine Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fehlt vollständig. Aus der Kritik ergibt sich mithin nicht ansatzweise, inwiefern die Urteile der Vorinstanz gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnten. Auf die Beschwerde ist mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG). Mit dem Gesuch um Beigabe eines Pflichtanwalts stellt er sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, das wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ist. Dem Beschwerdeführer sind reduzierte Kosten aufzuerlegen.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.